

**Gebührenordnung der Gemeinde Steinheim am Albuch
für die Benutzung der Wentalhalle, der Seeberghalle und der Albuchhalle**

Beschluss des Gemeinderates v. 01.03.2005

**§ 1
Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Steinheim a. A. erhebt für die Benutzung der
 - Wentalhalle,
 - Albuchhalle und
 - SeeberghalleGebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen der Mehrwertsteuer. Soweit die Gebühren in dieser Gebührenordnung umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren sind der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenhöhe**

- (1) Für die Überlassung der Wentalhalle und der Mehrzweckhallen werden die in der Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren berechnet.
- (2) Die Entscheidung über die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den Veranstaltungsgruppen trifft in Zweifelsfällen die Gemeindeverwaltung.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt als Nutzungsdauer die tägliche Überlassung.
- (4) Bei auswärtigen Veranstaltern erhöhen sich die Gebühren der Anlage 1 (Ziffer 1.1-1.6) um 50%.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde Steinheim.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat der Veranstalter eine Kautions von mindestens 500 EUR bis zu 1.500 EUR zu hinterlegen, sobald die Veranstaltung genehmigt ist.

**§ 5
Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

Die Grundgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühren in Höhe der schon angefallenen Kosten erhoben, wenn eine verbindlich zugesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) Mitteilung gemacht wurde oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 6
Programminhalt

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen Zweck und Inhalt der Veranstaltung darzulegen.

§ 7
Benutzung zu Trainings- und Übungszwecken /Sportveranstaltungen Jugend

Für den Trainings- und Übungsbetrieb und für Sportveranstaltungen der Jugend (unter 18 Jahre) wird ein Mietentgelt in Höhe von 2,16 EUR/h für die Albuchhalle und die Seeberghalle erhoben. Von den 2,16 EUR/h entfallen auf die Halle 1,73 EUR/h und auf die Bühne 0,43 EUR/h.
Für die Wentalhalle wird ein Mietentgelt in Höhe von 1,30 EUR/h je Hallendrittel erhoben.

§ 8
Pauschalierung

(1) Die Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb werden aus Vereinfachungsgründen pauschal als Halbjahresgebühr erhoben. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf der Basis des Mietentgelts nach § 7 im Benehmen mit den betroffenen Vereinen zu ermitteln. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung wesentlich ändert. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.

(2) Aus Vereinfachungsgründen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen, insbesondere bei Mannschaftsrundenspielen mit den Vereinen auf der Basis des halbjährlich durchschnittlich erwarteten Gebührenanfalls Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelabrechnung zu verzichten. Eine Änderung der Vereinbarung soll nur vorgenommen werden, wenn sich die Zahl der gebührenpflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, dass sie sich wesentlich ändert.

§ 9
Befreiungen, Vergünstigungen

Der Bürgermeister kann in Ausnahmefällen abweichende Gebühren, auch Pauschalbeträge, festsetzen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, an deren Abhaltung ein besonderes gemeindliches Interesse besteht.

§ 10
Sonstiges

Reinigungskosten sind durch die Grundgebühr abgegolten. Wird durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand notwendig, wird ein zusätzlicher Auslagenersatz verlangt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen entsprechenden Gebühren- Bestimmungen außer Kraft.

Steinheim, 02.03.2005
gez. Schaller, Bürgermeister

Gemeinde Steinheim am Albuch

Anlage 1 zur Gebührenordnung

		Mehrzweckhallen Albuchhalle und Seeberghalle	Sporthalle Wentalhalle
1.	Pauschalgebühr je Nutzung		
1.1	Konzerte, Theater, Kinderfasching u.Ä.	110,00 €	
1.2	Discos, Rockkonzerte und Faschingsbälle	400,00 €	
1.3	Tanzabende, Privatfeste, Tagungen, Betriebs- /Hauptversammlungen, Vorträge	270,00 €	
1.4	Ausstellungen, Vereinsfeste	125,00 €	
1.5	Vereins- und Kreisversammlungen, Ehrungen, Vereinsjubiläen, Kinderweihnachtsfeiern, Bedarfsbörsen u.Ä. Sportveranstaltungen, Turniere, Rundenspiele Erwachsene (ab 18 Jahre)	50,00 €	
1.6	Pauschalgebühr je Hallendrittel		22,00 €
2.	Zuschläge zur Grundgebühr		
2.1	Heizung *	35,00 €	je Hallendrittel 15,00 €
2.2	Bestuhlung durch den Veranstalter	30,00 €	

* Heizung obligatorisch zwischen 01.10. und 31.03

Zuschläge zur Pauschalgebühr (Ziffer 1.1-1.6)

50 % für Auswärtige

Bekanntgemacht im Albuch-Boten Nr. 11 v. 17.03.2005